

RS OGH 1993/10/14 10ObS162/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.10.1993

Norm

Satzung der SVA der Bauern §21 Abs3

Rechtssatz

Soweit die Satzung der Beklagten im § 21 Abs 3 vorsieht, daß für

Fahrten zur Inanspruchnahme von ärztlicher Hilfe auch bei

Inanspruchnahme eines Wahlarztes höchstens jenes Ersatzausmaß

gebührt, das bei Inanspruchnahme des nächsterreichbaren Vertragsarztes erwachsen wäre, setzt sie eine Maximalleistung fest, schränkt aber das Recht auf freie Arztwahl nicht ein.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 162/93

Entscheidungstext OGH 14.10.1993 10 ObS 162/93

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0086015

Dokumentnummer

JJR_19931014_OGH0002_010OBS00162_9300000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at